

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.12.2025

Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft

A. Problem

Mit der geplanten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022, CSRD-Richtlinie) in deutsches Recht wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Kapitalgesellschaften erweitert. Die Bundesregierung hat am 05.09.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung in den Bundesrat eingebracht und als eilbedürftig ausgewiesen.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar ganz erhebliche Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiedung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Sie verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren.

Mit der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in das Dritte Buch des HGB gilt die Berichterstattung langfristig für die Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften. Durch bestehende Verweisnormen erstreckt sich die CSRD-Pflicht zukünftig auch auf Unternehmen, die wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren, ohne dass sie die Größenvorgaben des HGB erfüllen.

Gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO) haben landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.

Durch den Verweis auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist eine Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften dem Grunde nach auch im Studierendenwerk und den bremischen Hochschulen vorgesehen. Somit wären das Studierendenwerk Bremen und die bremischen Hochschulen von der sog. CSRD-Pflicht erfasst.

Eine umfassende CSRD-Pflicht, die über die europarechtlich geforderten Berichtspflichten hinausgeht, würde das Studierendenwerk personell und finanziell überfordern.

Mit Beschluss des Senats am 24. Juni 2025 unter dem Titel „Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern Bremen“ wurde beschlossen, dass für bremischen Mehrheitsbeteiligungen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts so verfahren werden soll, dass Einrichtungen, die künftig nicht der CSRD-Pflicht unterfallen, eine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens nach den Vorgaben des VSME-Standards zu erfüllen haben. Von diesem Anwendungsbe- reich ausgenommen wurden u.a. die Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebes.

Vor diesem Hintergrund soll im Studierendenwerksgesetz derart konkretisiert werden, dass eine direkte Anwendung der CSRD-Berichtspflichten, ebenso wie der DNK-Standard, nicht im Rahmen eines Automatismus zu erfolgen hat. Vielmehr soll ein einrichtungsadäquates Format vereinbart werden, das den bisherigen hohen Standards der Einrichtungen an Nachhaltigkeit gerecht wird und zudem eine Vergleichbarkeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Studierendenwerken intendiert.

Es ist insofern kein vollständiges Absehen von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen, sondern diese soll auf der Basis eines angemessenen Formates erfolgen. Das Format wird durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Absprache mit dem Studierendenwerk und den Hochschulen festgelegt. Geprüft wird dabei auch eine Berichtspflicht vergleichbar mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Von den o.g. Änderungen des Bundesgesetzes sind ebenso die bremischen staatlichen Hochschulen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und bestimmte Forschungseinrichtungen betroffen.

Die entsprechende Verordnung soll ebenso angepasst werden wie die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen der Forschungseinrichtungen. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Änderungen dem Senat zur Kenntnis gegeben.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das Gesetz über das Studierendenwerk entsprechend der Anlage 1 anzupassen. Weiterhin wird die Rechtsverordnung über die Rechnungslegung an den Hochschulen angepasst.

Damit reiht sich Bremen in vergleichbare Änderungen des Bundes und anderer Bundesländer ein.

In Anbetracht dessen, dass Bundestag und Bundesrat aktuell den Vorgang mit entsprechendem Eilvermerk vorantreiben, ist mit einer kurzfristigen Rechtsänderung auf Bundesebene zu rechnen. Um Fragestellungen der Rückwirkung zu vermeiden und die Rechtssicherheit in den o.g. wissenschaftsbezogenen Einrichtungen zu erhöhen, sollte daher auch die hier vorgelegte landesrechtliche Anpassung zeitnah erfolgen.

C. Alternativen

Das Abwarten auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in das Bundesrecht ist keine Alternative, bzw. bietet keinen Vorteil.

Ungeachtet der Ausgestaltung der konkreten Berichtspflicht im Bundesgesetz, soll auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des CSRD-Standards vollständig verzichtet werden.

Die Durchführung einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung nach CSRD-Standards oder VSME-Standard ist keine Alternative, da diese nicht wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Diese Art der Berichterstattung würde erhebliche Kosten sowohl in den Einrichtungen als auch extern – durch unerlässliche Beratung beim Prozess der Einführung komplexer Berichtssysteme – verursachen.

Da sich der CSRD-Standard primär an kapitalmarktorientierte Unternehmen richtet und nicht an gemeinnützig tätige Einrichtungen, wird kein entsprechender inhaltlicher Mehrwert erwartet.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Änderung des Gesetzes über das Studierendenwerk und der Rechtsverordnung über die Rechnungslegung an den Hochschulen verursacht keine Steigerung der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen und wirkt sich nicht unterschiedlich auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter aus.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Das Studierendenwerk und die bremischen Hochschulen wurden zu den Änderungen des Gesetzes angehört. Die Vorlage ist abgestimmt.

Das Gesetz wurde rechtsförmlich durch die Senatorin für Justiz und Verfassung geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet, datenschutzrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 11.11.2025 den Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft sowie die Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) und beschließt die Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag), mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im Dezember. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung wird am 03.12.2025 befasst.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. Dezember 2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im Dezember. Eine Beteiligung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung ist in der Dezember Sitzung geplant.

Der Gesetzentwurf regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Studierendenwerk und den weiteren Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebes. Diese sollen vorerst von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften (sog. CSRD-Berichtspflicht) ausgenommen werden. Diese Art der Berichterstattung würde das Studierendenwerk, die Hochschulen und andere Einrichtungen im Wissenschaftsbereich sowohl personell als auch finanziell überfordern, ohne einen Mehrwert für die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu begründen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine Änderung noch in diesem Kalenderjahr angestrebt.

Das Gesetz hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen bzw. ist geeignet, Einsparungen zu ermöglichen.

Anlage(n):

Änderungsgesetz mit Begründung des Gesetzes und Synopse zum Studierendenwerksgesetz sowie Synopse zur Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzesentwurf in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im Dezember.

Gesetz zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen

Das Gesetz über das Studierendenwerk Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712, 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Die Senatorin“ die Angabe „oder der Senator“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „der Senatorin“ die Angabe „oder dem Senator“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „die Jahresrechnung und den Jahresbericht“ durch die Angabe „den Jahresabschluss“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „der Senatorin“ die Angabe „oder dem Senator“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „die Jahresabrechnung und den Jahresbericht“ durch die Angabe „den Jahresabschluss im Sinne von § 10“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „die Senatorin“ die Angabe „oder der Senator“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „die Senatorin“ die Angabe „oder der Senator“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Grundlage der Wirtschaftsführung ist ein Wirtschaftsplan. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere des § 110 der Landeshaushaltsordnung, gelten entsprechend. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht eine Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nach den Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nicht, soweit diese Berichterstattung oder eine vergleichbare Berichterstattung nicht ausdrücklich durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft verlangt wird.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Die Jahresrechnung“ durch die Angabe „Der Jahresabschluss“ ersetzt.
6. In § 13, § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „der Senatorin“ die Angabe „oder des Senators“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek

Die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek vom 18. April 2016 (Brem.GBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „Der Senatorin“ die Angabe „oder dem Senator“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, insbesondere auch die Darstellung der Leistungsziele, regelt die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Die Senatorin“ die Angabe „oder der Senator“ eingefügt.
- 2. In § 8 Absatz 3 wird nach der Angabe „die Senatorin“ die Angabe „oder den Senator“ eingefügt.
- 3. In § 11 Satz 1 wird nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „, unter Beachtung der Regelungen nach § 13,“ eingefügt.
- 4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Mit dem Jahresabschluss der Einrichtung ist ein Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht eine Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nicht, soweit die Prüfung im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine vergleichbare Berichterstattung nicht ausdrücklich durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft verlangt wird.

(2) Insgesamt soll sich aus dem Bericht auch die Entwicklung der Einrichtung in ihrem Aufgabenbereich (Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Bibliothekswesen) ergeben.“

- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „die Senatorin“ die Angabe „oder den Senator“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in § 1 genannten Einrichtungen legen den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin oder dem Senator für Finanzen bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor.“
- 6. In § 15 Absatz 1 wird nach der Angabe „der Senatorin“ die Angabe „oder des Senators“ eingefügt.
- 7. § 17 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Regelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Geschäftsbereich Wissenschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der geplanten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022, CSRD-Richtlinie) in deutsches Recht wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Kapitalgesellschaften erweitert. Die Bundesregierung hat am 05.09.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung in den Bundesrat eingebracht und als eilbedürftig ausgewiesen.

Wie europarechtlich vorgegeben, sieht der Referentenentwurf der Bundesregierung vom 05. September 2025 (Drs. 435/25 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung) in § 289 b HGB (nF) die CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften iSd HGB vor. Die Gesetzgebung des Bundes und der Abschluss der aktuellen EU-Verhandlungen können nicht abgewartet werden. Diese Gesetzgebung wird kurzfristig erwartet, so dass auch Fragestellungen der Rückwirkung auftreten können. Es ist daher schnellstmöglich Rechtssicherheit für das Studierendenwerk zu schaffen.

Eine umfassende CSRD-Pflicht, die über die europarechtlich geforderten Berichtspflichten hinausgeht, würde das Studierendenwerk personell und finanziell überfordern.

Vor diesem Hintergrund soll im Studierendenwerksgesetz festgelegt werden, dass eine direkte Anwendung der CSRD-Berichtspflichten nicht zu erfolgen hat. Dabei ist kein vollständiges Absehen von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen, sondern diese soll perspektivisch auf der Basis eines angemessenen Formates erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist.

Gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO) haben landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Durch den Verweis auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist eine Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften dem Grunde nach vorgesehen.

Auf Grund des Wortlautes und der Systematik der bremischen Landeshaushaltsordnung beziehen sich die CSRD-Pflichten ab 2025 auch auf Unternehmen, die wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren, ohne die Größenvorgaben des HGB zu erfüllen; auch sie müssen künftig den Lagebericht um eine nicht-finanzielle Berichterstattung zur Nachhaltigkeit ergänzen und den Jahresabschluss in maschinenlesbarer Form aufstellen. Das Studierendenwerk Bremen wäre von der sog. CSRD-Pflicht erfasst, obschon es gemäß § 3 des Gesetzes über das Studierendenwerk gemeinnützig handelt.

Die Änderung des Studierendenwerkgesetzes erfolgt auf Grundlage der §§ 105 ff der bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Anwendung findet insbesondere § 105 Absatz 2 LHO.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1- Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Zu den Nummern 1, 2a, 3a und c, 4 und 6

Die aus den o.g. sachlichen Gründen notwendige Änderung des Gesetzes wird genutzt, um zugleich die Behördenbezeichnungen entsprechend den geltenden Benennungskonventionen anzupassen: „Senatorin oder Senator“.

Zu Nummer 2b

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, die in § 10 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek verwendet wird.

Zu Nummer 3b

Wie zu Nummer 2b. Zudem erfolgt aus Klarstellungsgründen ein Verweis auf die entsprechende Vorschrift.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung des § 10 Absatz 2 und 3 wird sichergestellt, dass die europarechtliche Vorgabe der umfassenden CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB auch bei Auslegung der bremischen Landeshaushaltsordnung nicht in direkter Anwendung zu beachten ist.

Eine umfassende CSRD-Pflicht, die sich maßgeblich mit kapitalmarktorientierten Kriterien befasst, würde erhebliche Kosten sowohl intern im Studierendenwerk wie extern durch unerlässliche Beratung beim Prozess der Einführung komplexer Berichtssysteme verursachen, der kein entsprechender inhaltlicher Mehrwert gegenübersteht. Insofern ist eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Standard CSRD derzeit nicht vorgesehen.

Die Aufnahme der entsprechenden Normen der Landeshaushaltsordnung in Absatz 2, die bei der Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung im Studierendenwerk Anwendung finden, erhöhen zudem die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Durch die Aufnahme des neuen Absatzes 3 wird klargestellt, dass eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches nicht erfolgt. Gleichmaßen wird die Möglichkeit geschaffen, durch das Ressort eine Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuordnen, soweit aktuelle Entwicklungen dies erfordern.

Die weiteren Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Landeshaushaltsordnung bleiben im Übrigen unverändert.

Zu Nummer 5d vgl. die Begründung zu Nummer 2b.

Zu Artikel 2 – Änderung der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek

Zu den Nummern 1, 2 und 5 bis 7

Die aus den o.g. sachlichen Gründen notwendige Änderung der Verordnung wird genutzt, um zugleich die Behördenbezeichnungen entsprechend den geltenden Benennungskonventionen anzupassen: „Senatorin oder Senator“.

Zu Nummer 3

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Konkretisierung.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung des § 13 wird sichergestellt, dass für die von der Verordnung erfassten Einrichtungen die europarechtliche Vorgabe der umfassenden CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB auch bei Auslegung der bremischen Landeshaushaltsordnung nicht in direkter Anwendung zu beachten ist.

Durch die Aufnahme der Vorschrift wird klargestellt, dass eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches nicht erfolgt. Gleichmaßen wird die Möglichkeit geschaffen, durch das Ressort eine Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuordnen, soweit aktuelle Entwicklungen dies erfordern.

Die weiteren Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Landeshaushaltsordnung bleiben im Übrigen unverändert.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetz über das Studierendenwerk Bremen (StWG)

Synopse, Stand vom

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 1 Rechtsstellung (1) Das Studierendenwerk Bremen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen. (2) Das Studierendenwerk kann sich eine Satzung geben. (3) Das Studierendenwerk ist berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.		
§ 2 Aufgaben (1) Aufgabe des Studierendenwerks ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden derjenigen Hochschulen, auf die das Bremische Hochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet. Das Studierendenwerk ist zugleich Amt für Ausbildungsförderung im Sinne von § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und als solches zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildungsförderung der Studierenden und der		

Schülerinnen und Schüler in förderungsfähigen Ausbildungen im Sinne des Abschnitts I des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einschließlich der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. (2) Das Studierendenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen seinen Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Soweit es dem Zweck des Studierendenwerks dient und die Kostendeckung gewahrt ist, kann das Studierendenwerk auch Leistungen für Dritte erbringen. (3) Die Aufgaben des Studierendenwerks werden im Rahmen der Gesetze als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit es sich nicht um staatliche Angelegenheiten handelt. (4) Wenn und soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 5 erforderlich ist, ist das Studierendenwerk befugt, je nach Zweck der Aufgabe bei den Hochschulen, die unmittelbar dem Bremischen Hochschulgesetz unterliegen, alle erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden, wie insbesondere Name, Anschrift, Matrikelnummer, Immatrikulation, Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, zu erheben. Das		
--	--	--

Studierendenwerk ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Zwecke zu verarbeiten. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk zur Abwicklung von Mietverhältnissen sowie zur Wohnraumbewirtschaftung und -planung berechtigt, von den Studierenden weitere personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Wahrnehmung der Beratungstätigkeit der psychologisch-therapeutischen Beratungsstelle bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des oder der Studierenden. Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Rechte der Studierenden bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu treffen. Die zur Aufgabenerfüllung der psychologisch-therapeutischen Beratungsstelle verarbeiteten Daten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch.

(5) Das Studierendenwerk nimmt die Personalangelegenheiten der bei ihm tätigen Bediensteten im Rahmen der Dienstvorsetztenaufgaben sowie die Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung als staatliche Angelegenheiten wahr. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann dem Studierendenwerk weitere staatliche Angelegenheiten übertragen. In staatlichen

(5) Das Studierendenwerk nimmt die Personalangelegenheiten der bei ihm tätigen Bediensteten im Rahmen der Dienstvorsetztenaufgaben sowie die Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung als staatliche Angelegenheiten wahr. Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann dem Studierendenwerk weitere staatliche Angelegenheiten übertragen. In

Angelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. (6) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Studierendenwerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung.	staatlichen Angelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden.	
---	--	--

--	--	--

§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Studierendenwerks sind so einzurichten und zu führen, dass sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze dienen. (2) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen dürfen nur für die Aufgaben des Studierendenwerks einschließlich einer angemessenen Rücklage verwendet werden. (3) Das Studierendenwerk ist von der Entrichtung von Verwaltungs- und Gerichtskosten befreit.		
§ 4 Organe Die Organe des Studierendenwerks sind: - der Verwaltungsrat, - der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.		
§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:		

1. drei Vertretern der Hochschullehrerschaft, 2. einer leitenden Verwaltungskraft der Hochschulverwaltungen, 3. fünf Studierenden, 4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bediensteten des Studierendenwerks. Die Mitglieder nach Nummer 1 werden im Akademischen Senat der jeweiligen Hochschule ohne Beteiligung der studentischen Mitglieder gewählt. Das Mitglied nach Nummer 2 wird von den Rektoren oder Rektorinnen der Hochschulen benannt; die Hochschule, die das Mitglied nach Nummer 2 entsendet, entfällt bei der Wahl der Mitglieder nach Nummer 1. Die Mitglieder nach Nummer 3 werden von den Mitgliedern des Studierendenrats der Studierendenschaft gewählt. Das Mitglied nach Nummer 4 wird von den Bediensteten des Studierendenwerks gewählt. (2) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer der Amtszeit. (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr, die der übrigen		
--	--	--

Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt. (4) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied 1. sein Amt niederlegt oder 2. aus der Hochschule, der Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk ausscheidet. An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das gleichzeitig mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. (5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil und bereitet diese vor. Er oder sie kann sich dabei von dem stellvertretenden Geschäftsführer oder der stellvertretenden Geschäftsführerin vertreten lassen.		
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats (1) Aufgaben des Verwaltungsrats sind:	§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats (1) Aufgaben des Verwaltungsrats sind:	

1. der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und seiner oder ihrer Stellvertretung zu machen, 2. der Geschäftsführung nach Nummer 1 die Ernennung, die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand, das Einverständnis zur Übernahme nach §§ 14 und 15 Beamtenstatusgesetz und die Feststellung des Eintritts in den Ruhestand der Beamten und Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der vergleichbaren Angestellten vorzuschlagen, 3. den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen, 4. die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entgegenzunehmen, 5. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin zu bestellen, 6. den vorgelegten Wirtschaftsprüfungsbericht entgegenzunehmen,	1. der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und seiner oder ihrer Stellvertretung zu machen, [...] 4. <u>die Jahresrechnung und den Jahresbericht den Jahresabschluss</u> des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entgegenzunehmen,	
--	--	--

7. die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin vorzunehmen, 8. allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung zu überwachen, 9. über Rechtsgeschäfte nach § 13 zu beschließen, 10. eine Beitragsordnung zu beschließen, 11. eine Satzung zu beschließen, 12. über den mehrjährigen Entwicklungsplan des Studierendenwerks unter Berücksichtigung der bremischen Hochschul- und Finanzplanung zu beschließen. Die Beschlüsse nach den Nummern 10 und 11 bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. (2) Durch die Satzung können dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen werden.		
§ 7 Verfahrensgrundsätze (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder,		

darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform teilnimmt. Die Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, wenn Präsenzsitzungen aus besonderen Gründen nicht stattfinden können. Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat durch Satzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. (2) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig oder kommt ein notwendiger Beschluss aus anderen Gründen nicht zustande, ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verpflichtet, ihn zur Behandlung dieses Beschlussgegenstandes innerhalb von vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 3 bleiben unberührt. Kommt ein Beschluss wiederum nicht zustande, kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin anstelle des Verwaltungsrats handeln.		
---	--	--

(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin anstelle des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Er oder sie unterrichtet den Verwaltungsrat unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Verwaltungsrat kann die Maßnahmen durch eigene Regelungen aufheben oder abändern; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
§ 8 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin (1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Stellvertretung werden von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bestellt. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder über den Vorschlag des Studierendenwerks für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Stellvertretung. Der Wahlvorschlag für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, der drei Personen umfassen soll, ist nach öffentlicher Ausschreibung aufzustellen und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	§ 8 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin (1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Stellvertretung werden von der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft bestellt. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder über den Vorschlag des Studierendenwerks für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Stellvertretung. Der Wahlvorschlag für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, der drei Personen umfassen soll, ist nach öffentlicher Ausschreibung aufzustellen und der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima	

zuzuleiten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbungen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn auch in diesem Wahlgang kein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erreicht, sind damit beide Bewerbungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Wahlen können auch als Briefwahl oder als Wahl in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden. (3) Der Verwaltungsrat kann der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder der Stellvertretung vorschlagen, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats dies in geheimer Abstimmung beschließt. (4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Verwaltungsrats die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung und berichtet dem Verwaltungsrat. Er oder sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat durch dieses Gesetz oder die Satzung nach § 6 Absatz 2 übertragen sind.	und Wissenschaft zuzuleiten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbungen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn auch in diesem Wahlgang kein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erreicht, sind damit beide Bewerbungen der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Wahlen können auch als Briefwahl oder als Wahl in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden. (3) Der Verwaltungsrat kann der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder der Stellvertretung vorschlagen, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats dies in geheimer Abstimmung beschließt. (4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Verwaltungsrats die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung und berichtet dem Verwaltungsrat. Er oder sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat durch dieses Gesetz oder die Satzung nach § 6 Absatz 2 übertragen sind.	
--	---	--

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Ihm oder ihr obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen Gebühren-, Entgelt- und Beitragsangelegenheiten nach § 12. (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin übt die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Bediensteten im Beamtenverhältnis im Sinne der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen in der jeweils geltenden Fassung aus. Er oder sie ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. (7) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes vor. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres legt er oder sie dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung und den Jahresbericht vor. (8) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin muss Beschlüsse des Verwaltungsrats, die er oder sie mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält oder die die wirtschaftlichen Grundlagen in Frage stellen, innerhalb von zwei Wochen beanstanden. Hält der	(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Ihm oder ihr obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen Gebühren-, Entgelt- und Beitragsangelegenheiten nach § 12. (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin übt die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Bediensteten im Beamtenverhältnis im Sinne der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen in der jeweils geltenden Fassung aus. Er oder sie ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. (7) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes vor. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres legt er oder sie dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung und den Jahresbericht <u>den Jahresabschluss</u> im Sinne von § 10 dieses Gesetzes vor. (8) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin muss Beschlüsse des Verwaltungsrats, die er oder sie mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält oder die die wirtschaftlichen Grundlagen in Frage stellen, innerhalb von zwei Wochen beanstanden. Hält der	
--	---	--

Verwaltungsrat den Beschluss aufrecht, so entscheidet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.	Verwaltungsrat den Beschluss aufrecht, so entscheidet die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.	
§ 9 Personalwesen (1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden vom Studierendenwerk wahrgenommen, soweit nicht in der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen anders geregelt. (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Bediensteten im Beamtenverhältnis beim Studierendenwerk. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin ist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Bediensteten beim Studierendenwerk.		
§ 10 Wirtschaftsführung (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.	§ 10 Wirtschaftsführung, <u>Rechnungslegung</u> (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.	Diese Änderung soll klarstellen, dass die Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht besteht. Durch den Verweis in § 110 Satz 2 LHO auf § 264 HGB ist derzeit davon auszugehen, dass auch die Vorschriften der Nachhaltigkeitsberichterstattung (§ 289b HGB neu) Anwendung finden. Das Berichtswesen im Sinne des HGB richtet sich an

(2) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Freien Hansestadt Bremen.	(2) <u>Grundlage der Wirtschaftsführung ist ein Wirtschaftsplan. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere des § 110 der Landeshaushaltsordnung, gelten entsprechend. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</u>	kapitalmarktorientierte Unternehmen und ist mit den Aufgaben eines Studierendenwerks nicht vergleichbar. Es kann insofern auf eine Berichterstattung nach CSRD verzichtet werden, soweit ein angemessenes / vergleichbares Berichtswesen zur Nachhaltigkeit vorhanden ist.
(3) Die Jahresrechnung und die Wirtschaftsführung werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt; diesem ist eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts zuzuleiten.	(3) <u>Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht eine Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nach den Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nicht, soweit diese Berichterstattung oder eine vergleichbare Berichterstattung nicht ausdrücklich</u>	Eine Ausnahmeregelung in diesem Sinne ist möglich, da § 105 Absatz 1 Satz 1 LHO eine entsprechende Öffnungsklausel vorhanden ist.

	<u>durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft verlangt wird.</u> (4) Die Jahresrechnung <u>Der Jahresabschluss</u> und die Wirtschaftsführung werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt; diesem ist eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts zuzuleiten.	
§ 11 Finanzierung, Annahme und Leistung von Zahlungen (1) Das Studierendenwerk erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch: 1. Beiträge und Nutzungsentgelte, 2. Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben, der Bereitstellung von Wohnraum für Studierende und sonstige Einnahmen, 3. Erstattung der durch die Wahrnehmung der Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung und durch die Wahrnehmung der nach § 2 Absatz 5 Satz 2 übertragenen staatlichen Aufgaben entstehenden Kosten, 4. Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der im Haushaltsplan		

ausgewiesenen Mittel. Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über Auflagen und Bewilligungsbedingungen bleiben unberührt. (2) Das Studierendenwerk ist zur eigenständigen Annahme und Leistung von Zahlungen für seinen Geschäftsbereich berechtigt.		
§ 12 Beiträge und Nutzungsentgelte (1) Das Studierendenwerk erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben von den Studierenden der Hochschulen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Landes gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beitragshöhe kann zwischen den einzelnen Hochschulen entsprechend dem Dienstleistungsangebot differieren. (2) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden. Die Beitragspflicht besteht für jedes Semester, für das die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgen soll. Die Beiträge sind durch Überweisung einzuzahlen; Immatrikulation und Rückmeldung an den Hochschulen setzen voraus, dass die Beitragszahlung erfolgt ist.		

(3) Die Beitragsordnung soll Vorschriften über die Beitragsbefreiung und Beitragserstattung im Falle der Beurlaubung von Studierenden enthalten, soweit die Beurlaubung zur Ableistung von Diensten im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, wegen Elternzeit, aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthalts oder Auslandspraktikums oder wegen schwerwiegender, längerfristiger Krankheit erfolgt. (4) Die Hochschulen unterrichten das Studierendenwerk über Exmatrikulationen und Beurlaubungen; bereits gezahlte Beiträge erstattet das Studierendenwerk nach näherer Maßgabe der Beitragsordnung gemäß Absatz 3 nur auf Antrag und bei Exmatrikulation oder Beurlaubung vor der Mitte des jeweiligen Semesters. (5) Auf das Studierendenwerk findet das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz sowie die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		
§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte Das Studierendenwerk bedarf der Zustimmung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für:	§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte Das Studierendenwerk bedarf der Zustimmung der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft für: [...]	

1. die Aufnahme von Darlehen sowie Kassen- und Betriebsmittelkrediten, 2. Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studierendendarlehen, 3. Übernahme von Bürgschaften und Leistungen von Sicherheiten, ausgenommen zugunsten von Studierenden, 4. Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken, 5. Verfügungen über Vermögen des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 6. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer Last verknüpft sind oder voraussichtlich verhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Folge haben.		
§ 14 Aufsicht und Genehmigung (1) Das Studierendenwerk untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. In staatlichen Angelegenheiten unterliegt das Studierendenwerk der Fachaufsicht der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	§ 14 Aufsicht und Genehmigung (1) Das Studierendenwerk untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft. In staatlichen Angelegenheiten unterliegt das Studierendenwerk der Fachaufsicht der Senatorin <u>oder des Senators</u>	

oder einer anderen zuständigen Behörde. Die Aufsicht nach den Sätzen 1 und 2 erstreckt sich auch darauf, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt § 111 Absatz 2 bis 8 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend. (2) Die Satzung und die Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Genehmigung kann widerrufen werden. (3) Die Satzung, die Beitragsordnung und die Entgeltordnung sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.	für Umwelt, Klima und Wissenschaft oder einer anderen zuständigen Behörde. Die Aufsicht nach den Sätzen 1 und 2 erstreckt sich auch darauf, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt § 111 Absatz 2 bis 8 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend. (2) Die Satzung und die Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Genehmigung kann widerrufen werden. (3) Die Satzung, die Beitragsordnung und die Entgeltordnung sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.	
§ 15 (In-Kraft-Treten)		

Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek

Synopse, Stand vom 11.11.2025

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 1 Anwendungsbereich Für die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste, die Hochschule Bremerhaven und die Staats- und Universitätsbibliothek wird die kaufmännische doppelte Buchführung zugelassen.		
§ 2 Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 3 Wirtschaftsplan Grundlage der Wirtschaftsführung ist jeweils ein Wirtschaftsplan. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht.		
§ 4 Erfolgsplan		

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches zu gliedern. (2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Landes stammen, müssen mit den hierfür vorgesehenen Zuweisungen im Haushaltsplan des Landes entsprechend übereinstimmen.		
§ 5 Vermögensplan (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten: 1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Zu- und Abgang von Anlagen) ergeben, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. (2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Landes stammen,		

müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes übereinstimmen.		
§ 6 Stellenübersichten (1) Die Stellenübersicht hat die erforderlichen Planstellen für Beamtinnen und Beamte und die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrunde liegen. (2) Die in § 1 genannten Einrichtungen sind befugt, von der Übersicht unter Beachtung des Besoldungs- und Tarifrechts sowie des Haushaltsgesetzes abzuweichen, sofern die vorhandenen Mittel nicht überschritten werden.		
§ 7 Controlling (1) Die Rektorin, der Rektor, die Direktorin oder der Direktor der in § 1 genannten Einrichtungen überwacht, unbeschadet der Verantwortung der oder des Beauftragten für den Haushalt, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes. Hierzu ist ein Controlling mit regelmäßigen Berichtspflichten einzurichten. Der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist vierteljährlich ein Controllingbericht mit einer Prognose für den weiteren Ablauf des Wirtschaftsjahres zuzuleiten. Das Nähere, insbesondere auch die Darstellung der Leistungsziele, regelt die Senatorin für	(1) Die Rektorin, der Rektor, die Direktorin oder der Direktor der in § 1 genannten Einrichtungen überwacht, unbeschadet der Verantwortung der oder des Beauftragten für den Haushalt, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes. Hierzu ist ein Controlling mit regelmäßigen Berichtspflichten einzurichten. Der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist vierteljährlich ein Controllingbericht mit einer Prognose für den weiteren Ablauf des Wirtschaftsjahres zuzuleiten. Das Nähere, insbesondere auch die Darstellung der Leistungsziele, regelt die Senatorin oder der	

Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen. (2) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist über Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden können, unverzüglich zu unterrichten.	Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen. (2) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist über Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden können, unverzüglich zu unterrichten.	
§ 8 Buchführung (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 10 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. (2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der in § 1 genannten Einrichtungen und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab. (3) Die durch die Senatorin für Finanzen gesetzten Standards für ein einheitliches Rechnungswesen sind zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden sinngemäß	(3) Die durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen gesetzten Standards für ein einheitliches Rechnungswesen sind zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und	

Anwendung. Bei der Anwendung ist den Besonderheiten des Hochschulwesens Rechnung zu tragen.	Inventar finden sinngemäß Anwendung. Bei der Anwendung ist den Besonderheiten des Hochschulwesens Rechnung zu tragen.	
§ 9 Kassenwirtschaft Der Zahlungsverkehr und die Geldverwaltung werden von der Landeshauptkasse des Landes Bremen wahrgenommen. Es werden dafür außerhaushaltsmäßige Verrechnungskonten eingerichtet.		
§ 10 Jahresabschluss Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus dem Bremischen Hochschulgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.		
§ 11 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung	§ 11 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung	

Die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuches. Eine weitergehende Gliederung der Positionen der Bilanz- oder der Gewinn- und Verlustrechnung ist zulässig.	Die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt <u>unter Beachtung der Regelungen nach § 13</u> , nach den Bestimmungen der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuches. Eine weitergehende Gliederung der Positionen der Bilanz- oder der Gewinn- und Verlustrechnung ist zulässig.	
§ 12 Anlagennachweis In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.		
§ 13 Lagebericht Mit dem Jahresabschluss der Einrichtung ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Insgesamt soll sich aus dem Bericht auch die Entwicklung der Einrichtung in ihrem Aufgabenbereich (Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Bibliothekswesen) ergeben.	§ 13 <u>Jahresabschluss, Lagebericht</u> (1) Mit dem Jahresabschluss der Einrichtung ist ein Lagebericht gemäß <u>den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften § 289 des Handelsgesetzbuches</u> aufzustellen. <u>Abweichend von Satz 1 besteht eine Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nicht, soweit die Prüfung im Sinne des Handelsgesetzbuchs se oder eine vergleichbare Berichtserstattung nicht ausdrücklich durch die Senatorin oder</u>	Die Erstellung des Jahresabschlusses richtet sich in der Regel nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften. Der Verweis nach § 289 HGB ist im Sinne der Rechtsförmlichkeit nicht zielführend, da durch den Einzelverweis eine Verweiskette entsteht, die eine Auslegung erfordert. Darauf ist zu verzichten. Es soll insofern der Wortlaut der LHO (Drittes Buch) übernommen werden. Die Erstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts nach den Vorschriften der großen Kapitalgesellschaften ist geübte Praxis, die dem

	den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft verlangt wird. (2) Insgesamt soll sich aus dem Bericht auch die Entwicklung der Einrichtung in ihrem Aufgabenbereich (Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Bibliothekswesen) ergeben.	Grunde nach beibehalten werden soll. Mit Änderung des HGB wird nunmehr eine Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichtserstattung nach CSRD normiert, die die Hochschulen und Staats- und Universitätsbibliothek betreffen würde. Die CSRD Berichterstattung richtet sich an kapitalmarktorientierte Unternehmen, so dass die Berichterstattung nicht zu den Hochschulen passt und keinen Mehrwert in der Steuerung der Hochschulen bietet. Die Hochschulen haben im Sinne des bremischen Hochschulgesetzes bereits hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit, diese wird daher auch in den Hochschulen bereits durch Maßnahmen gefördert und zertifiziert. Diese Formate sollen beibehalten werden. Die eingefügten Änderungen sehen hier keine „automatische Nachhaltigkeitsberichtserstattung“ vor, die sich nach den Bestimmungen des HGB für das jeweilige Unternehmen richtet. Vielmehr soll hier dem Grunde nach keine Verpflichtung bestehen, es sei denn diese wird ausdrücklich durch die SUKW angeordnet.
§ 14 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses		

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof ist der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und des Lageberichts durch Abschlussprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Die in § 1 genannten Einrichtungen können dazu Vorschläge machen. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer tragen die Hochschulen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes gilt entsprechend. (2) Die in § 1 genannten Einrichtungen legen den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Finanzen bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor. Für Zwecke der Haushaltsrechnung sind bereits bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres eine von der Beauftragten oder von dem Beauftragten für den Haushalt unterschriebene Vermögens- und eine Ergebnisrechnung den genannten senatorischen Dienststellen vorzulegen.	(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof ist der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und des Lageberichts durch Abschlussprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Die in § 1 genannten Einrichtungen können dazu Vorschläge machen. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer tragen die Hochschulen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes gilt entsprechend. (2) Die in § 1 genannten Einrichtungen legen den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin oder dem Senator für Finanzen bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor. Für Zwecke der Haushaltsrechnung sind bereits bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres eine von der Beauftragten oder von dem Beauftragten für den Haushalt unterschriebene Vermögens- und eine Ergebnisrechnung den genannten senatorischen Dienststellen vorzulegen.	
§ 15 Übertragbarkeit der Mittel		

(1) Der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuweisungen kann mit Zustimmung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf das Folgejahr übertragen werden. (2) Nicht verbrauchte Drittmittel und sonstige eigene Einnahmen stehen auch über das Wirtschaftsjahr hinaus zur Verfügung.	(1) Der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuweisungen kann mit Zustimmung der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf das Folgejahr übertragen werden.	
§ 16 Kosten- und Leistungsrechnung Die in § 1 genannten Einrichtungen nutzen ihre Kosten- und Leistungsrechnung zur betriebsinternen Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen.		
§ 17 Ausführungsbestimmungen Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen. Der Rechnungshof ist über die Ausführungsbestimmungen zu informieren.	Die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen. Der Rechnungshof ist über die Ausführungsbestimmungen zu informieren.	
§ 18		

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.		
---	--	--